

BESCHLUSSVORLAGE V0549/25 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Jugend und Familie
	Kostenstelle (UA)	4030
	Amtsleiter/in	Betz, Oliver
	Telefon	3 05-45400
	Telefax	3 05-45409
	E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de
	Datum	06.08.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	30.09.2025	Bekanntgabe	
Stadtrat	30.10.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt und Neufassung Wahlordnung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt
(Referent: Herr Fischer)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt gemäß der Anlage 1 und die Neufassung der Wahlordnung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt gemäß der Anlage 2.

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Beschlusslage:

V0271/21 Erlass der Satzung und Wahlordnung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPa-Satzung)

V1022/22/1 Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Jugendparlamentes Ingolstadt

V0604/24 Neufassung Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt und Neufassung Wahlordnung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt

☒ Pflichtaufgabe gem. §§ 1, 8, 11, 80 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat gemäß § 1 SGB VIII das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Jugendparlament fördert demokratische Teilhabe, Verantwortungsbewusstsein und soziale Kompetenzen, was zentrale Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung sind.

Kinder und Jugendliche sind außerdem gemäß § 8 SGB VIII entsprechend ihres Entwicklungsstands an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Die Beteiligung junger Menschen ist eine Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und in allen Bereichen zu berücksichtigen. Durch die Einrichtung eines Jugendparlamentes erfolgt die Beteiligung von jungen Menschen nicht nur punktuell, sondern kontinuierlich und institutionell. Junge Menschen haben durch das Jugendparlament die Möglichkeit Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse

zu nehmen und sich für positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien einzusetzen. Zudem sind Jugendparlamente ein klassisches Instrument der Mitbestimmung, wie es im § 11 SGB VIII Jugendarbeit vorgesehen ist.

Die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen sollen den Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen und ihren Familien Rechnung tragen. Dieser Vorgabe gemäß § 80 Abs. 5 SGB VIII kann durch das Jugendparlament und der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Jugendparlament besser nachgekommen werden.

☐ Freiwillige Aufgabe

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ☐ ja ☒ nein

Kurzvortrag:

Das Amt für Jugend und Familie und die Fachstelle Politische Bildung des Stadtjugendrings schlagen vor, die Aufwandsentschädigung an die tatsächliche Teilnahme an maximal sechs Sitzungen pro Jahr zu koppeln. Bislang erhielten die Mitglieder des Jugendparlaments eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 Euro, unabhängig von der tatsächlichen Sitzungsteilnahme. Mit der Anpassung wird die Höhe der Aufwandsentschädigung künftig nach dem jeweils aktuellen Betrag der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Diese Umstellung verfolgt das Ziel, die Vergütung stärker am tatsächlichen Engagement auszurichten. Gleichzeitig wird erwartet, dass durch die Teilnahmegebundenheit ein positiver Anreiz zur regelmäßigen Mitwirkung gesetzt und somit die Teilnahmequote an den Sitzungen erhöht wird. Darüber hinaus kann angesichts der angespannten Haushaltslage mittelfristig eine Einsparung erfolgen, da die Auszahlung ausschließlich bei tatsächlicher Teilnahme erfolgt. Nicht wahrgenommene Sitzungen werden demnach nicht vergütet. Die vorgeschlagene Anpassung stellt somit keine Erhöhung der Aufwandsentschädigung dar, sondern eine strukturierte und haushaltsschonende Umstellung auf eine sitzungsbezogene Vergütung.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden neben inhaltlichen Anpassungen auch redaktionelle Korrekturen an der zugrunde liegenden Satzung und Wahlordnung vorgenommen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Änderungen den beiden nachfolgenden Synopsen zu entnehmen.

Die neu gefasste Satzung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten, da die neuen Regelungen zur Aufwandsentschädigung erst mit dem neu gewählten Parlament Anwendung finden. Die überarbeitete Wahlordnung hingegen soll bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung gelten, um rechtzeitig für die anstehende Wahl im Herbst 2025 wirksam zu sein.

Jugendparlament Satzung

Synopse

Satzung 2024	Neue Satzung
§ 3 Rechte des Jugendparlaments (2) [...] der Oberbürgermeister [...] der/dem Vorsitzenden [...]	§ 3 Rechte des Jugendparlaments (2) [...] der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin [...] dem/der Vorsitzenden [...]
§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden (3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlstichtag ihre Wohnung in Ingolstadt haben, dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben (aktives Wahlrecht). Junge Menschen mit Wohnung am Wahlstichtag in Ingolstadt, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als Kandidaten/Kandidatinnen aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als Kandidaten/Kandidatinnen aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens am 40. Tag vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln. (4) [...] ihre Wohnung [...]	§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden (3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Ingolstadt haben, dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben (aktives Wahlrecht). Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Ingolstadt haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als Kandidat/Kandidatin aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als Kandidat/Kandidatin aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens am 40. Tag vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln. (4) [...] ihren Wohnsitz [...]
§ 10 Sitzungen (3) Der Stadtjugendring stellt für die Sitzungen in der „Fronte 79“	§ 10 Sitzungen (3) Der Stadtjugendring ist für die Organisation der Sitzungsräume verantwortlich und stellt in

Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung bzw. ist bei der Organisation der Räumlichkeiten unterstützend tätig. (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 EUR.	der Regel in der Fronte 79 kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Durchführung der Sitzungen auch in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise im Neuen Rathaus, erfolgen. (4) Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an maximal 6 Sitzungen des Jugendparlaments pro Jahr. Die Ausbezahlung erfolgt nur bei Anwesenheit (auch online). Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Betrag gemäß der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.
§ 10a Videokonferenzen (2) [...] Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.	§ 10a Videokonferenzen (2) [...] Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Jugendparlament Wahlordnung Synopsis

Wahlordnung 2024	Neue Wahlordnung
§ 4 Wählerverzeichnis (1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen, die an den Wahlstichtagen das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen oder kandidieren, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter	§ 4 Wählerverzeichnis (1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Ingolstadt haben. Die nach Satz 1 und 3 berechtigten Personen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen oder kandidieren, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis

www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben. [...] (3) Die stimmberechtigten Ingolstädter jungen Menschen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt und vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt im Vorfeld der Wahl schriftlich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl des Jugendparlaments aufgerufen. (4) Stimmberechtigte junge Menschen aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Wahlteilnahme und Kandidatur aufgefordert.	Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben. [...] (3) Die nach Abs. 1 Satz 1 und 3 berechtigten Personen werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin im Vorfeld der Wahl zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl des Jugendparlaments öffentlich aufgerufen. (4) Stimmberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 und 3 aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Wahlteilnahme und Kandidatur aufgefordert.
§ 5 Wahlvorschläge (4) [...] einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter [...] (5) [...] Unterstützern [...]	§ 5 Wahlvorschläge (4) [...] einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin [...] (5) [...] Unterstützern/Unterstützerinnen [...]
§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Online-Wahl, Stimmzettel und Stimmabgabe (1) Spätestens zehn Werktage vor dem Wahlstichtag wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidaten-/Kandidatinnen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten zugeschickt. Mit der Wahlbenachrichtigung wird auch auf die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Wahl hingewiesen. [...] (2) Die Stimmabgabe ist ab Zustellung der Wahlbenachrichtigung bis einschließlich 15.00 Uhr am Wahlstichtag in einer der mit der Wahlbenachrichtigung aufgelisteten JuPa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten möglich. Die Online-Stimmabgabe ist mit jedem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC) möglich.	§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Online-Wahl, Stimmzettel und Stimmabgabe (1) Rechtzeitig vor dem Wahlstichtag wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidaten-/Kandidatinnen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten zugeschickt. Mit der Wahlbenachrichtigung wird auch auf die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Wahl hingewiesen. [...] (2) Die Stimmabgabe ist ab Zustellung der Wahlbenachrichtigung bis einschließlich 16.00 Uhr am Wahlstichtag in einer der mit der Wahlbenachrichtigung aufgelisteten JuPa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten möglich. Die Online-Stimmabgabe ist mit jedem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC) bis einschließlich 16.00 Uhr möglich.
§ 9 Wahlergebnis (1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am Wahlstichtag ab 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses.	§ 9 Wahlergebnis (1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am Wahlstichtag nach Auszählung durch den Wahlausschuss.